

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 28. September 2018

Dr. Thomas Hahn

Geschäftsführer

Az: B 05-04/X-18

In dem Schiedsgerichtsverfahren
des Herrn [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

FDP-Kreisverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...]

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) durch die
Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Funke und die weiteren Beisitzern Nüsch,
Moritz und Dr. Schütt in der mündlichen Verhandlung am 28. September 2018
beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers hin wird der Beschluss des
Landesschiedsgerichts der FDP [...] vom 27. Januar 2018 hinsichtlich der
Kostenentscheidung abgeändert.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
3. Das Verfahren ist kostenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht
erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Herausgabe von Mitgliederdaten, die der Antragsteller und Beschwerdeführer vom Antragsgegner und Beschwerdegegner, dem FDP-Kreisverband [...], wegen der Vorbereitung eines Misstrauensantrages gegen den amtierenden Kreisvorstand des Kreisverbandes [...] begehrt. Im Einzelnen geht es um die Verweigerung der Herausgabe der Mitgliederdaten mit Namen und Anschrift, die Verweigerung der Einsichtnahme in die Mitgliederdatei mit Namen und Anschrift sowie um die Verweigerung der Herausgabe eines elektronischen Verzeichnisses der Mitgliederdaten. Mit seinem an das Landesschiedsgericht [...] gerichteten Antrag vom 21. Februar 2017 machte der Beschwerdeführer geltend, die Verweigerung der Herausgabe der Mitgliederdaten sei rechtswidrig und mit FDP-Satzungsrecht nicht vereinbar.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht am 27. Januar 2018 ist der ordnungsgemäß geladene Beschwerdeführer nicht erschienen. Er hatte zuvor um Terminsverlegung gebeten und zur Begründung ein ärztliches Attest vom 25. Januar 2018 vorgelegt, in dem ihm Arbeitsunfähigkeit vom 25. Januar 2018 bis zum 27. Januar 2018 bescheinigt wurde. Das Attest ist erst am 25. Januar 2018 um 19:25 per Fax auf der Geschäftsstelle eingegangen und konnte daher erst am 26. Januar 2018 zur Kenntnis genommen werden.

Das Landesschiedsgericht hat trotz Nichterscheinens des Beschwerdeführers zur Sache verhandelt und den Antrag des Beschwerdeführers auf die Herausgabe der Mitgliederdaten als unbegründet abgewiesen. Zur Begründung verwies das Landesschiedsgericht darauf, die Herausgabe der Mitgliederdateien bzw. der Mitgliederdaten und die Einsicht in diese sei gegenüber dem Beschwerdeführer nicht geschuldet und zwar unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer auf diese Daten zum Zwecke der Vorbereitung/Durchführung eines Misstrauensvotums habe zugreifen wollen. Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei ermögliche Rückschlüsse auf die politische Meinung einer Person; persönliche Daten von Parteimitgliedern seien besonders zu schützen und dieses Schutzinteresse gehe dem Wunsch anderer Mitglieder oder Dritter auf Offenlegung personenbezogener Daten vor. Im Übrigen sei dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geboten worden, den geplanten Misstrauensantrag über einen Treuhänder oder die Kreispartei bzw. die Bezirkspartei zu versenden. Davon habe er keinen Gebrauch gemacht.

Das Landesschiedsgericht hat den Antrag zurückgewiesen und dem Beschwerdeführer die außergerichtlichen Kosten und Auslagen des Beschwerdegegners auferlegt.

Dagegen richtet sich die fristgerecht erhobene Beschwerde.

Der Beschwerdeführer beantragt,

der Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 27. Januar 2018 wird aufgehoben,

die Kostenentscheidung wird aufgehoben,

es wird festgestellt, dass die durch E-Mail vom 22. Januar 2017 des Kreisverbandes [...], vertreten durch den Kreisvorsitzenden [...], gegenüber dem Antragsteller mitgeteilte Verweigerung der Herausgabe der Mitgliederdaten mit Namen und Anschrift zur Vorbereitung eines Misstrauensantrags gegen den amtierenden Kreisvorstand des Kreisverbandes [...] rechtswidrig und mit FDP-Satzungsrecht nicht vereinbar ist,

es wird festgestellt, dass die durch E-Mail vom 22. Januar 2017 des Kreisverbandes [...], vertreten durch den Kreisvorsitzenden [...], gegenüber dem Antragsteller mitgeteilte Verweigerung der Einsichtnahme in die Mitgliederdatei mit Namen und Anschrift zur Vorbereitung eines Misstrauensantrags gegen den amtierenden Kreisvorstand des Kreisverbandes [...] rechtswidrig und mit FDP-Satzungsrecht nicht vereinbar ist,

es wird festgestellt, dass die durch E-Mail vom 22. Januar 2017 des Kreisverbandes [...], vertreten durch den [...], gegenüber dem Antragsteller mitgeteilte Verweigerung der Herausgabe eines elektronischen Verzeichnisses der Mitgliederdaten mit Namen und Anschrift zur Vorbereitung eines Misstrauensantrags gegen den amtierenden Kreisvorstand des Kreisverbandes [...] rechtswidrig und mit FDP-Satzungsrecht nicht vereinbar ist.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde des Beschwerdeführers wird zurückgewiesen,

die außergerichtlichen Kosten und Auslagen des Beschwerdegegners werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

II.

Die Beschwerde hat nur hinsichtlich der vom Landesschiedsgericht (LSchG) getroffenen Kostenentscheidung Erfolg; im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

Eine Rechtsgrundlage, auf die der Beschwerdeführer sein Begehren stützen könnte, ist nicht ersichtlich und vom Beschwerdeführer auch nicht benannt worden. Ein entsprechendes Herausgabeverlangen ist weder aus datenschutzrechtlichen Normen oder anderen Normen noch aus satzungsrechtlichen Bestimmungen der FDP abzuleiten. Zutreffend weist das LSchG darauf hin, dass dem Datenschutz gerade bei der Betätigung innerhalb einer politischen Partei besondere Bedeutung zukommt, weil die Zugehörigkeit zu einer Partei Rückschlüsse auf die politische Meinung der Person und deren Verhalten zulässt. Dass ergibt sich nicht zuletzt aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des Grundrechts gem. Art 2. Abs. 1 Grundgesetz (GG). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten. Es gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (ständige Rspr., vgl. BVerfGE 65, 1, 43; 120, 274, 312; 130, 151, 183; 142, 234, 251, Rn. 30). Infolgedessen sind auch persönliche Daten von Mitgliedern politischer Parteien besonders schützenswert und gehen den Interessen Dritter oder anderer Parteimitglieder auf Informationserlangung vor (so bereits CDU-

Bundesparteigericht, Beschluss vom 7. September 1992 – CDU-BPG 5/91 (R) –, juris; *Der Zugang zu den Mitgliederlisten und Karteien ist nur den Funktionsträgern im Rahmen ihrer Aufgaben gestattet*).

Dem entspricht auch Artikel 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO); Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), vgl. Abl. EU vom 4. Mai 2016, L 119/1). Diese Regelung bestimmt ausdrücklich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen u.a. auch politische Meinungen hervorgehen, untersagt ist.

Zwar ist nach §§ 22 und 24 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30. Juni 2017 die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO in besonderen – indes stark eingeschränkten – Konstellationen zulässig. Derartige besondere Gründe, wie z.B. Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten, liegen indes ersichtlich nicht vor und werden vom Beschwerdeführer nicht einmal im Ansatz geltend gemacht.

Hinzu kommt, dass gerade Beschränkungen des Art. 2 Abs. 1 GG einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben müssen (BVerfG, Beschluss v. 27. Juni 2018, 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, NJW 2018, 2385, m.w.N.). Eingriffe in Grundrechte (wie z.B. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung) kommen daher insbesondere nicht in Betracht, wenn andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen (BVerfG, Beschluss v. 27. Juni 2018 2, BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, a.a.O.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den hier zu entscheidenden Fall ist die Entscheidung des LSchG nicht zu beanstanden. Nach den vorstehend gemachten Erwägungen kommt eine Offenlegung von Mitgliederdaten ohne Einwilligung der betroffenen Parteimitglieder nicht in Betracht. Andernfalls läge ein rechtswidriger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen vor.

Das gilt umso mehr, als dem Beschwerdeführer ein anderes und milderer Mittel die Wahrnehmung seiner angestrebten satzungsgemäßen Rechte erlaubt hätte (ständige Rspr., vgl. BVerfG, Beschl. vom 27. Juni 2018, 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, a.a.O.). Hier ging es dem Beschwerdeführer um die Einsichtnahme in die Daten der Parteimitglieder, um einen Misstrauensantrag gegenüber dem Kreisvorstand zu initiieren. Tatsächlich wäre bei einer solchen Situation aber der Versand des vom Beschwerdeführer bezweckten Misstrauensantrages durch einen Dritten als Treuhänder bzw. durch die Kreis- oder Bezirkspartei als milderer und geeignetes Mittel gegenüber der Herausgabe der Mitgliederdaten an den Beschwerdeführer in Betracht gekommen. Das hatte der Beschwerdegegner unstreitig auch angeboten, ohne dass der Beschwerdeführer von diesem Angebot Gebrauch gemacht oder substantiiert begründet hätte, weshalb dieses Angebot nach seiner Auffassung ungeeignet war, seinem Begehren Rechnung zu tragen. Beide Möglichkeiten wären indes geeignet gewesen, den Absichten des Beschwerdeführers Genüge zu tun. Gründe, weshalb der Beschwerdeführer das Angebot des Beschwerdegegners nicht annehmen konnte oder

weshalb ihm dieses unzumutbar gewesen wäre, sind ebenfalls nicht vorgetragen worden. Der Antrag war daher abzulehnen.

Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht auf eine Verletzung des Rechts auf Gehör gem. Art. 103 GG berufen. Zwar ist eine Verletzung des Rechts auf Gehör denkbar, wenn ein Antrag auf Verlegung der mündlichen Verhandlung zu Unrecht abgelehnt worden und der Antragsteller deshalb im Verfahren nicht ordnungsgemäß vertreten war. Liegen erhebliche Gründe i. S. des § 227 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) vor, ist ein Gericht nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich verpflichtet, einen anberaumten Verhandlungstermin zu verlegen. Zwar kann eine Erkrankung eines Prozessbeteiligten oder seines Prozessbevollmächtigten grundsätzlich eine Terminsverlegung rechtfertigen. Indes ist nicht jede Erkrankung ein ausreichender Grund für eine Terminsverlegung; eine solche ist vielmehr nur dann geboten, wenn die Erkrankung so schwer ist, dass von den Beteiligten die Wahrnehmung des Termins nicht erwartet werden kann (ständige Rspr., vgl. Beschluss des Bundesfinanzhofs – BFH – v. 17. April 2002, IX B 151/00, BFH/NV 2002, 1047, m.w.N.). Arbeitsunfähigkeit allein reicht hierfür nicht aus.

Ob im Einzelfall eine Terminsverlegung gerechtfertigt ist, muss das Gericht anhand der ihm bekannten Umstände beurteilen. Dazu muss es in der Lage sein, sich über das Vorliegen eines Verlegungsgrundes ein eigenes Urteil zu bilden. Die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist Aufgabe desjenigen, der die Verlegung beantragt; das gilt jedenfalls dann, wenn der Antrag wie hier erst kurz vor der mündlichen Verhandlung gestellt wird.

Im Streitfall reichte die bloße Vorlage eines ärztlichen Attests nicht aus, die Terminsverlegung zu rechtfertigen. Denn ein ärztliches Attest muss entweder die Verhandlungsunfähigkeit bescheinigen oder eine so genaue Schilderung enthalten, dass das Gericht selbst beurteilen kann, ob die Erkrankung ein Erscheinen zum Termin verhindert oder nicht. Fehlt es daran, darf das Gericht den Verlegungsantrag regelmäßig ablehnen.

Bei Anlegung dieser Maßstäbe hat das LSchG den Verlegungsantrag zu Recht abgelehnt. Das ärztliche Attest, das der Beschwerdeführer vorgelegt hat, lässt lediglich erkennen, dass der Beschwerdeführer zum fraglichen Zeitpunkt „arbeitsunfähig“ war. Die Verhandlungsfähigkeit und die damit verbundene Unmöglichkeit, zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, folgt daraus indes nicht.

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) liegt auch nicht darin, dass das LSchG aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden hat – zu der der Beschwerdeführer nicht erschienen war –, obwohl das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers zum Termin angeordnet war. Denn selbst im Falle einer Anordnung des persönlichen Erscheinens könnte eine Verletzung rechtlichen Gehörs nur vorliegen, wenn das LSchG das Ausbleiben als Verletzung der Mitwirkungspflicht angesehen und seine abweisende Entscheidung gerade darauf gestützt hätte (ständige Rspr., vgl. nur BFH-Beschlüsse v. 2. Juni 2008, VII S 66/07 (PKH), BFH/NV 2008, 1853; v. 26. April 2010 VII B 84/09, BFH/NV 2010, 1637). So liegt es hier offensichtlich nicht.

Im Übrigen wäre das Bundesschiedsgericht (BSchG) selbst bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 538 ZPO i.V.m. § 30 SchGO zur Entscheidung in der Sache verpflichtet (s. BSchG-Beschluss vom 27. April 2017 – B 05-07/X-16).

Die vom LSchG in dem angegriffenen Beschluss getroffene Kostenentscheidung wird abgeändert. Entgegen der Ansicht des LSchG liegen die besonderen Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 Satz 2 SchGO nicht vor. Dass der Beschwerdegegner das Verfahren „begleiten“ und sich gegebenenfalls rechtlichen Rat einholen muss, stellt keine „besonderen Umstände“ im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 2 SchGO dar.

Das Verfahren ist kostenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig (§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 3 Satz 1 SchGO).

Dyckmans

Funke

Dr. Schütt

Nüsch

Moritz